

Schleswig-Holstein durch Gesetz vom 3. Jan. 1873, für Hessen-Nassau durch Gesetz vom 23. Juli 1876, für den Kreis Herzogtum Lauenburg durch Gesetz vom 18. Mai 1874.

Das Gesetz vom 26. April 1858 ermächtigte die Minister für Finanzen und Landwirtschaft, von den damals bestehenden 7 Rentenbanken die eine und andere zu schliessen, und durch Gesetz vom 10 Juni 1885 wurde die Rentenbank für Lauenburg aufgehoben unter Überweisung der Geschäfte derselben an die Rentenbank für Pommern. Demgemäss bestehen noch Rentenbanken für Pommern, Schleswig-Holstein und Lauenburg in Stettin, für Sachsen und Hannover in Magdeburg, für Brandenburg in Berlin, für Westfalen, die Rheinprovinz, für Hohenzollern in Sigmaringen, Hohenzollern und Hessen-Nassau in Münster, für Ost- und Westpreussen in Königsberg i. Pr., für Schlesien in Breslau. Die Ablösung durch die Rentenbanken erfolgt nach Umwandlung der Reallasten in feste Geldrenten dadurch, dass die Rentenbank den Berechtigten gegen Überlassung der Geldrente für das zu deren Ablösung erforderl. Kapital durch zinsbringende, allmählich zu amortisierende 4% Schuldverschreib. (Rentenbriefe) abfindet, die Rente aber alsdann von dem Verpflichteten solange fortbezieht, als dies zur Zahlung der Zs. und zur allmählichen Amortisation der Rentenbr. erforderlich ist.

Durch Gesetz vom 27. Juni 1890 wurde weiter die eigentümliche Übertragung eines Grundstückes gegen Übernahme einer festen Geldrente für zulässig erklärt. Die auf solchen Grundgütern von mittlerem oder kleinerem Umfang haftenden Renten können nach dem ferneren Gesetze vom 7. Juli 1891 auf Antrag der Beteiligten durch Vermittlung der Rentenbank soweit abgelöst werden, als die Ablösbarkeit nicht von der Zustimmung beider Teile abhängig gemacht ist. Der Rentenberechtigte erhält Rentenbriefe, und der Verpflichtete hat eine Rentenbankrente zu entrichten, welche $\frac{1}{2}\%$ mehr als der Zinsfuss der gewährten Rentenbriefe beträgt, und zwar während einer Tilgungsperiode bei Zahlung von 4% von $60\frac{1}{2}$ Jahren, bei Zahlung von $4\frac{1}{2}\%$ von $56\frac{1}{12}$ Jahren. Auch zur erstmaligen Einrichtung eines Rentengutes kann die Rentenbank Darlehen in Rentenbriefen gegen Verzinsung und Tilgung in gleicher Weise gewähren. Die Rentenbeträge können auch abgelöst werden.

Die Rentenbanken sind Staats-Anstalten, und Kapital und Zinsen der Rentenbriefe vom Staate garantiert. Die Rentenbriefe können behufs Belegung gerichtlicher oder vormundschaftlicher Depositalgelder, sowie der Fonds öffentlicher Institute angekauft oder als Unterpfand angenommen werden. Ein Erlass des Finanzministers hat seiner Zeit alle Rentenbriefe der einzelnen Provinzen als im Werte einander völlig gleich erklärt.

Nach dem Gesetze vom 7. Juli 1891 können auch $3\frac{1}{2}\%$ Rentenbriefe ausgegeben werden, ob und zu welchem Zeitpunkt bestimmen die Ressortminister. Solange der Kurs der 4% Rentenbriefe an der Berliner Börse dauernd auf dem Nennwert oder darunter steht, dürfen $3\frac{1}{2}\%$ Rentenbriefe nur mit Zustimmung des Empfängers ausgegeben werden.

Preuss. 4% Rentenbriefe in Stücken à Thlr. 10, 25, 100, 500, 1000 = M. 30, 75, 300, 1500, 3000. Zs.: 1/4., 1/10., nur Lauenburger am 2/1., 1/7. Tilg.: Jährl. je nach Verabredung $\frac{1}{2}$ oder 1% mit Zs.-Zuwachs durch halbj. Ausl. im Mai und Nov. per 1/10. und 1/4., nur Lauenburger im Febr. und Aug. per 1/7. und 1/1.; Totalkünd. nicht vorgesehen. Zahlst.: Ausser an den eig. Kassen der Rentenbanken bei der Rentenbankkasse in Berlin, Klosterstr. 76.

Preuss. $3\frac{1}{2}\%$ Rentenbriefe in Stücken à M. 30, 75, 300, 1500, 3000. Zs.: 1/4., 1/10. oder 1/7., 2/1. Tilg.: $\frac{1}{2}\%$ mit Zs.-Zuwachs durch halbj. Verl. im Mai und Nov. oder Febr. und Aug. zum nächsten Coup.-Termin; Verstärkung der Tilg. nicht vorgesehen.

4% Brandenburg. Rentenbriefe. Bis 1/10. 1909 ausgegeben M. 82 849 950, am 1/10. 1909 noch unverl. in Umlauf: M. 32 543 415. Kurs Ende 1890—1909: 102, 101.90, 102.80, 103.20, 105, 104.90, 104.20, 104, 102.60, 100.90, 100.60, 103.70, 103.40, 103.60, 103.10, 102.10, 101, 99.20, 100.75, 100.60%. Notiert in Berlin.

$3\frac{1}{2}\%$ Brandenburg. Rentenbriefe. Bis 1/10. 1909 ausgegeben M. 3 774 555, davon noch unverl. in Umlauf am 1/10. 1909: M. 3 470 655. Kurs Ende 1892—1909: 98.80, 99, 101.40, 102.40, 100.60, 100.40, 99.20, 94.90, 95.25, —, —, 100.40, 99.80, 99.20, 96.60, 92.25 93.25, 92.25%. Notiert in Berlin.

4% Ost- u. Westpreuss. Rentenbriefe. Bis 1/10. 1909 ausgegeben M. 57 702 105, davon unverl. in Umlauf 1/10. 1909: M. 28 469 325. Kurs Ende 1890—1909: 102, 101.90, 102.80, 103.10, 105, 105, 104.20, 103.60, 102.60, 100.90, 100.60, 103.90, 103.10, 103.60, 102.90, 101.75, 101, 99.20, 100.75, 101%. Notiert in Berlin, Königsberg i. Pr.

$3\frac{1}{2}\%$ Ost- u. Westpreuss. Rentenbriefe. Bis 1/10. 1909 ausgegeben M. 36 364 500, unverl. in Umlauf am 1/10. 1909: M. 33 006 825. Kurs Ende 1893—1909: 96.40, 101.40, 102.40, 100.60, 100.70, 99.20, 94.75, 95.25, 97.90, 99.70, 99.75, 99.90, 99.10, 96.50, 92.75, 93, 92.10%. Notiert Berlin, Königsberg i. Pr.

4% Schles. Rentenbriefe. Bis 1/10. 1909 ausgegeben M. 110 114 115, unverl. in Umlauf 1/10. 1909: M. 15 243 285. Kurs Ende 1890—1909: 102, 102.10, 102.80, 102.80, 105, 104.90, 104.20, 103.60, 102.40, 100.90, 100.70, 103.25, 103.10, 102.70, 102.60, 101.70, 101, 99.20, 100.75, 101%. Notiert Berlin, Breslau.

$3\frac{1}{2}\%$ Schles. Rentenbriefe. Bis 1/10. 1909 ausgegeben M. 8 587 305, unverl. in Umlauf 1/10. 1909: M. 7 560 210. Kurs Ende 1894—1909: 101.40, 102.40, 100.60, 100.50, 99.40, —, 95.50, —, 99.75, —, 99.90, 99.40, 97, 92.25, 93.10, 92.25%. Notiert in Berlin, Breslau.

4% Sächs. Rentenbriefe. Bis 1/10. 1909 ausgegeben M. 65 533 740, unverl. in Umlauf am 1/10. 1909: M. 22 866 300. Kurs Ende 1890—1909: 102, 102.30, 103, 103.20, 105, 105,